

Anfrage öffentlich	Datum 13.07.2021	Nummer F0208/21
Absender Fraktion AfD		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 15.07.2021	

Kurztitel Rechtswidriges Vorgehen der MVB gegen Minderjährige?

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Trümper,

Aufgrund eines Falles, wo ein minderjähriger Schüler (Jahrgang 2008) mit einer Forderung nach Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts behelligt worden war, nachdem man ihn in einem ÖPNV-Verkehrsmittel der MVB ohne Schülerjahreskarte angetroffen hatte, stellt sich die Frage, ob die städtischen Verkehrsbetriebe in rechtswidriger und unmöglicher Weise Kinder gegenüber handeln. Wie das AG Bonn bereits in seinem Urteil vom 14.10.2009 - 4 C 521/08 entschieden hat, schuldet ein beschränkt Geschäftsfähiger auch dann keine Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts, wenn seine gesetzlichen Vertreter in den Erwerb eines Zeittickets eingewilligt haben. Minderjährige Schüler sind mangels ausreichender Geschäftsfähigkeit nicht in der Lage, selbst in die Beförderungsbedingungen einzuwilligen, sodass die Erziehungsberechtigten die eigentlichen Vertragspartner darstellen. Diesen jedoch kann mangels anderweitiger Erkenntnisse nicht zugesehen werden, auch in eine Fahrt des Kindes ohne gültigen Fahrschein eingewilligt zu haben. Aus diesem Grund, so das AG, kann nicht ausreichend geschäftsfähigen Minderjährigen oder deren Erziehungsberechtigten auch kein erhöhtes Beförderungsentgelt abverlangt werden. Deliktische Ansprüche können auch nicht ohne Weiteres behauptet werden, wenn es keine belastbaren Anhaltspunkte für ein bewusstes und systematisches Schwarzfahren gibt, sondern - wie in den meisten Fällen - Schüler ein-, zweimal ihre Karte vergessen haben.

Offenbar wird dies dennoch im Zuständigkeitsbereich der MVB so gehandhabt. Bei Kontrollen wird den Kindern ein kleiner Ausdruck in die Hand gegeben. Um keine Frist zu überschreiten, die zur vollen Bußgeldforderung führt, soll dieser den Eltern übergeben werden. Wer Kinder hat oder sich die Situation vorstellen kann, dem wird klar sein, dass viele Kinder, die sich ohnehin schon durch die Schwierigkeiten mit den Kontrolleuren belastet sind, vielfach aus Angst oder Scham den Eltern den Vorfall nicht "beichten" und diese deshalb die Frist versäumen.

Daher frage ich Sie:

1. Ist der Stadt und den MVB diese Vorgehensweise bekannt? Ist der Stadt und den MVB das Urteil des AG Bonn vom 14.10.2009 bekannt?
2. Wie schätzen die Stadt und die MVB diese Vorgehensweise ein? Sehen die Stadt und die MVB Handlungsbedarf, um diese rechtswidrige und unmögliche Praxis Kindern gegenüber zu beenden?

3. Wie viele Forderungsbescheide wurden Kinder ausgehändigt? Wie viele Forderungsbescheide wurden eingetrieben? Bitte Aufschlüsseln nach Jahren (seit 2015) und dem Alter der Kinder.
4. Wie viel Aufwand würde es bedeuten, ähnlich wie bei einer Lenkerauskunft nach Geschwindigkeitsübertretungen oder beim Falschparken Eltern schriftlich zu einer Sachverhaltsdarstellung aufzufordern und - unter Belehrung über den Inhalt des oben zitierten Urteils - explizit zu fragen, ob sie dem erhöhten Beförderungsentgelt trotzdem zustimmen? Immerhin ist ein Anschreiben der Eltern die Voraussetzung, um überhaupt sicherzustellen, dass die von den Verkehrsbetrieben gesetzte Sieben-Tages-Frist eingehalten werden kann.
5. Stimmt die Stadt der Einschätzung zu, dass die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur Einführung des Schülertickets bewirken würde, dass sich die Debatte um erhöhte Beförderungsentgelte für nicht geschäftsfähige Kinder und Jugendliche weitgehend erübrigt?

Ronny Kumpf
Stadtrat